

BGer 5A_869/2023 vom 20. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_869_2023

FR: TF 5A_869/2023 du 20 novembre 2023

IT: TF 5A_869/2023 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern er seine kantonale Beschwerde hinreichend begründet hätte. Er wiederholt seine Kritik an der Staatsanwaltschaft bzw. am strafrechtlichen Verfahren und seine Ausführungen im Kontext mit den Schutzmassnahmen während der Covid-Pandemie. Die abstrakte Behauptung, es bestehe sehr wohl ein Zusammenhang mit der Befangenheit von Familienrichterin Braun, stellt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides dar. Im Übrigen wären die Ausführungen auch in der Sache selbst von vornherein nicht geeignet, einen Ausstandsgrund aufzuzeigen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.